



Statuten

Alumni HIF / Ehemaligen-Verein des Hochalpinen Instituts Ftan

§ 1

Zweck

Der Verein Alumni HIF / Ehemaligen Verein des Instituts Ftan dient der Pflege der Kontakte unter den ehemaligen Schülerinnen und Schülern des HIF Hochalpinen Instituts Ftan und zum Institut.

§ 2

Mitgliedschaft

- a) Mitgliedschaft kann erworben werden von
- ehemaligen Schülerinnen und Schülern des Hochalpinen Instituts Ftan
und ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Hochalpinen Instituts Ftan.
- b) Die Beitritts-Anmeldung hat schriftlich an eines der Vorstandsmitglieder zu erfolgen und wird durch die Adressverwaltung bearbeitet.
- c) Die Ehrenmitgliedschaft kann verliehen werden.
- d) Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines Mitgliederbeitrags (ausgenommen Ehrenmitglieder). Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt CHF 60.00. Für Lernende, Studenten und Studentinnen ist der jährliche Mitgliederbeitrag CHF 20.00.
- e) Die Austrittserklärung hat schriftlich jeweils per 30. November an die Präsidentin / den Präsidenten zu erfolgen.

§ 3

Die Organe des Vereins

- a) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- b) Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die mindestens einmal jährlich zusammentritt. Sie wählt die Präsidentin oder den Präsidenten, die übrigen Vorstandsmitglieder und die beiden Rechnungsrevisoren. Sie nimmt die Rechnung ab und bestimmt den Jahresbeitrag der Mitglieder.
- c) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, mit der Möglichkeit der Wiederwahl. Der Vorstand oder ein von ihm bestimmter leitender Ausschuss, in dem PräsidentIn, AktuarIn, und KassierIn vertreten sein müssen, führt die laufenden Geschäfte. Die Kassierin / der Kassier zeichnet für Zahlungen und Kasse rechtsverbindlich mit Einzelunterschrift.

§ 4

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

§ 5

Mitteilungsblatt

Jedem Mitglied wird, wenn möglich, mindestens einmal jährlich ein Mitteilungsblatt zugestellt.

§ 6

Statutenänderung

Eine allfällige Änderung der Statuten wird von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen, vorausgesetzt, dass der Antrag zur Revision den Mitgliedern mindestens zehn Tage vor der Versammlung mitgeteilt worden ist.

§ 7

Auflösung

Die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens beschliesst die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.